

Stadtpräsident
Stephan Nolte
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 04.06.2018

Antrag: Verkehrssicherungspflicht auf kommunalen Erholungsflächen - Abschließen einer Vereinbarung mit dem Kreisverband der Gartenfreunde

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Jahresende 2018 mit dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. eine Vereinbarung zu treffen, in der die Verfahrensweisen und anschließenden Umlageverfahren bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherung und insbesondere zur Baumpflege vereinbart werden.

Begründung:

Eine der wesentlichsten Formen der Verkehrssicherungspflicht ist die Verpflichtung der öffentlichen Hand, von ihr betriebene Straßen und Wege sowie Plätze in einem solchen Zustand zu halten, dass von ihnen keine Gefahren ausgehen bzw. die Nutzer nicht zu Schaden kommen. Da die Kleingärtnervereine etc. in aller Regel nicht Eigentümer der von ihnen genutzten Kleingartenanlagen sind, obliegt ihnen daher in den meisten Fällen keine Verkehrssicherungspflicht aus den jeweiligen Satzungen heraus.

Der Verkehrssicherungspflichtige für einen Baum ist verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen über den Zustand dieses Baumes bzw. einer sonstigen Anpflanzung zu informieren. Wenn notwendige Sichtkontrollen Auffälligkeiten (z.B. ein erheblicher Todholzanteil von über 15%, erheblicher Schrägstand des Baumes) ergeben, sind weitere Maßnahmen erforderlich. Viele Kleingartenpachtverträge schreiben Begehungen vor, die dann z.B. zweimal jährlich - einmal während des belaubten und einmal während des unbelaubten Zustands - durchgeführt und entsprechend dokumentiert werden.

In jüngster Vergangenheit gab es Differenzen bei der Anwendung des Bundeskleingartengesetzes im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht und bei Fragen der Baumpflege (siehe Anlage). Zur Vereinheitlichung der Verfahren zwischen dem ZGM und den jeweiligen Anlagen als auch zur Erleichterung der Verfahren wird eine schriftliche Vereinbarung als hilfreich betrachtet. Eine solche Vereinbarung kann dann als Mustervereinbarung für andere Freizeitanlagen genutzt werden. Vor Erarbeitung einer solchen Vereinbarung erscheint es sinnvoll zu prüfen, wie in anderen Kommunen die Zusammenarbeit in den o.g. Punkten zwischen der Verwaltung und den Gartenfreunden geregelt ist.

gez. Sebastian Ehlers
Fraktionsvorsitzender

Anlage:

Der Paragraph 5 des Bundeskleingartengesetzes beinhaltet Folgendes als Punkt 4:

„Der Verpächter kann für von ihm geleistete Aufwendungen für die Kleingartenanlage, insbesondere für Bodenverbesserungen, Wege, Einfriedungen und Parkplätze, vom Pächter Erstattung verlangen, soweit die Aufwendungen nicht durch Leistungen der Kleingärtner oder ihrer Organisationen oder durch Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten gedeckt worden sind und soweit sie im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Die Erstattungspflicht eines Kleingärtners ist auf den Teil der ersatzfähigen Aufwendungen beschränkt, der dem Flächenverhältnis zwischen seinem Kleingarten und der Kleingartenanlage entspricht; die auf die gemeinschaftlichen Einrichtungen entfallenden Flächen werden der Kleingartenfläche anteilig zugerechnet. Der Pächter ist berechtigt, den Erstattungsbetrag in Teilleistungen in Höhe der Pacht zugleich mit der Pacht zu zahlen.“